

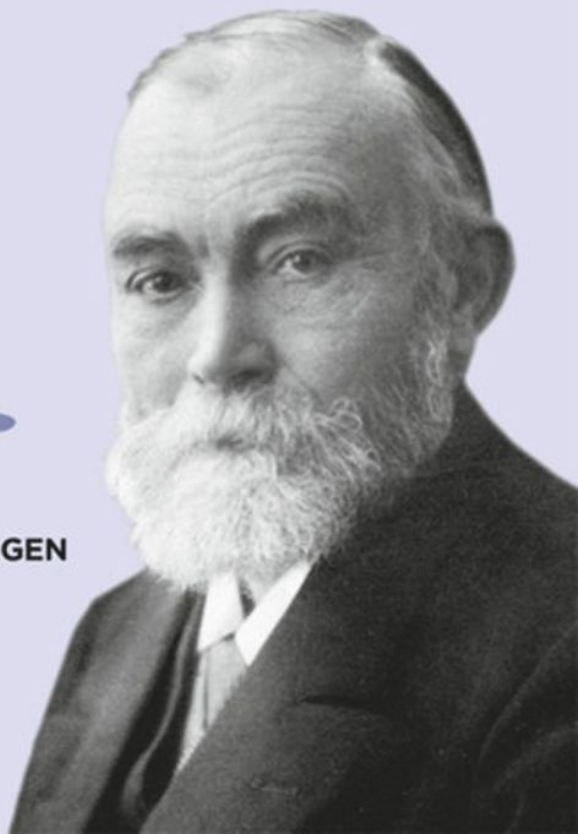
DE GRUYTER

*Christoph Demmerling,
Wolfgang Kienzler, Tabea Rohr (Hrsg.)*

FREGE: AUFSÄTZE ZUR LOGIK UND SPRACHPHILOSOPHIE



KLASSIKER AUSLEGEN



DE
—
G

Frege: Aufsätze zur Logik und Sprachphilosophie

KA

Klassiker Auslegen

Herausgegeben von
Otfried Höffe

Band 76

Frege: Aufsätze zur Logik und Sprachphilosophie



Herausgegeben von
Christoph Demmerling, Wolfgang Kienzler
und Tabea Rohr

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-068111-6
e-ISBN (PDF) 978-3-11-068118-5
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-068119-2
ISSN 2192-4554

Library of Congress Control Number: 2023939785

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Einbandabbildung: Gottlob Frege/Foto c. 1920 © akg-images
Satz: Integra Software Services Pvt. Ltd.
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhaltsverzeichnis

Zur Zitierweise — VII

Christoph Demmerling, Wolfgang Kienzler, Tabea Rohr

1 Einleitung — 1

Tabea Rohr

2 Die Weiterentwicklung der Begriffsschrift in *Funktion und Begriff* — 17

Katharina Felka

3 Sind Zahlen schon deshalb Gegenstände, weil Frege zwei Hände hat? — 43

Andreas Schmidt

4 Über Sinn und Bedeutung: Eigennamen — 67

Thomas Ricketts

5 Quantification, Sentences, and Truth-Values — 85

Wolfgang Künne

6 Systematisch induzierte Verschiebungen der Bedeutung — 107

Gottfried Gabriel

7 Freges Analyse dichterischer Rede — 135

Mark Textor

8 Fregean Sense: A Guided Tour from the 1890s to the 2000s — 149

Wolfgang Kienzler

9 Freges Anliegen und Strategie in *Über Begriff und Gegenstand* — 171

Andreas Kemmerling

10 Freges Paradox – und andere Schwierigkeiten mit seiner Begriffslehre — 199

Elias Zimmermann

- 11 Worüber man nicht sprechen kann – Das Frege-Paradox als Herausforderung für Freges Begriffslehre — 223**

Todor Polimenov

- 12 Begriffe und Gegenstände in der Logik: Semantische und ontologische Unterscheidungen — 241**

Christoph Demmerling

- 13 Zeichen und Bezeichnetes – die konsequente Verwendung von Anführungszeichen und die Begründung der Semantik — 269**

Auswahlbibliographie — 293

Hinweise zu den Autorinnen und Autoren — 305

Namensregister — 307

Sachregister — 311

Zur Zitierweise

Es wird grundsätzlich die Originalpaginierung angegeben (ggf. zusätzlich die Seite in KS); diese ist in fast allen Ausgaben und Übersetzungen mit angegeben.

Die Werke Freges und Wittgensteins *Tractatus* werden nach den folgenden Ausgaben zitiert:

- ASB Ausführungen über Sinn und Bedeutung. In: NL, 128–136.
- BG Über Begriff und Gegenstand. In: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 16 (1892), 192–295.
- BRL Booles rechnende Logik und die Begriffsschrift. In: NL, 9–52.
- BS Begriffsschrift, eine der arithmetischen nachgebildete Formelsprache des reinen Denkens, Halle 1879.
- FB Function und Begriff, Jena 1891.
- GED Der Gedanke. Eine logische Untersuchung. In: Beiträge zur Philosophie des deutschen Idealismus, 1 (1918), 58–77.
- GG I Grundgesetze der Arithmetik. Begriffsschriftlich abgeleitet, 1. Band, Jena 1893.
- GG II Grundgesetze der Arithmetik. Begriffsschriftlich abgeleitet, 2. Band, Jena 1903.
- GGF Logische Untersuchungen. Dritter Teil: Gedankengefüge. In: Beiträge zur Philosophie des deutschen Idealismus, 3 (1923), 36–51.
- GL Die Grundlagen der Arithmetik. Eine logisch mathematische Untersuchung über den Begriff der Zahl, Breslau 1884.
- KS Kleine Schriften. Herausgegeben von Ignacio Angelelli, Hildesheim und Darmstadt 1967, 2. A. 1990.
- NL Nachgelassene Schriften. Herausgegeben von Hans Hermes, Friedrich Kambartel und Friedrich Kaulbach, Hamburg 1969, erw. A. 1983.
- PW Posthumous Writings. Übersetzung von NL von Peter Long und Roger White, Oxford 1979.
- SB Über Sinn und Bedeutung. In: Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik 100 (1892), 25–50.
- VER Die Verneinung. Eine logische Untersuchung. In: Beiträge zur Philosophie des deutschen Idealismus. 1 (3/4) (1919), 143–157.
- VOR Vorlesungen über Begriffsschrift. Herausgegeben von Gottfried Gabriel. In: History and Philosophy of Logic 17 (1996), 1–48.
- WB Wissenschaftlicher Briefwechsel. Herausgegeben von Gottfried Gabriel, Hans Hermes, Friedrich Kambartel, Christian Thiel und Albert Veraart, Hamburg 1976.
- WBB Über die wissenschaftliche Berechtigung einer Begriffsschrift. In: Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik 81 (1882), 48–56.
- WIF Was ist eine Funktion? In: Festschrift Ludwig Boltzmann, Leipzig 1904, 656–666.
- ZBS Über den Zweck der Begriffsschrift. In: Jenaische Zeitschrift für Naturwissenschaften 16 (1883), Suppl., 1–10.
- LPA Wittgenstein, Ludwig: Logisch-Philosophische Abhandlung, erstmals erschienen 1921, Frankfurt am Main 2003.

12 Begriffe und Gegenstände in der Logik: Semantische und ontologische Unterscheidungen

12.1 Einleitung: Eine logische Unterscheidung

Die Unterscheidung zwischen Begriff und Gegenstand betrifft nach Freges eigenem Bekunden einen „Unterschied von der höchsten Wichtigkeit“ (BG, 204). Man würde vielleicht mit der Behauptung nicht zu weit gehen, dass die durchgreifende Erneuerung der Logik, die Frege auf den Weg gebracht hat, letztlich darauf fußt (vgl. dazu ausführlich Kienzler 2009). Auf jeden Fall hat Frege damit grundlegende Fehldeutungen aus der Logik ausgeräumt, die deren Geschichte vor ihm beinahe ausnahmslos kennzeichnen.¹

Wenn man mit Freges Schriften noch nicht vertraut ist, stellt sich zunächst die Frage, mit welcher Art von Unterscheidung man es hier zu tun hat; allerdings fällt selbst Frege-Kennern eine Verortung manchmal schwer, denn hier scheinen mehrere Aspekte mitzuwirken. Handelt es sich dabei um zwei Grundarten von Entitäten, also um eine ontologische Unterscheidung (vgl. z. B. Kutschera 1989, 69)? Oder um Termini, mit denen man die Funktionsweise von sprachlichen Ausdrücken erläutert, indem man ihnen verschiedene Typen von Bedeutung zuordnet, also um eine quasi-semantische Unterscheidung? Oder lässt sich dahinter eine erkenntnistheoretische Unterscheidung vermuten? Treten die Termini „Begriff“ und „Gegenstand“ doch an prominenter Stelle in Kants Erkenntnistheorie (in deren Tradition manche Interpreten Frege zu sehen geneigt sind) mit der These auf, jeder *Gegenstand* stelle eine Synthese von *Anschauung* (Sinnlichkeit, Wahrnehmung) und *Begriff* (Verstand, Denken) dar, so dass der „Begriff“ das Gedankliche an jedem „Gegenstand“ ausmacht, wodurch das jeweils sinnlich gegebene Material zu einer Einheit gebracht wird.

Frege selbst weist vielerorts darauf hin, dass für ihn die Unterscheidung von Begriff und Gegenstand eine *logische* ist. So in *Begriff und Gegenstand* (1892), wo er etwa beim Wort „Begriff“ einen „rein logischen Gebrauch“ festgelegt wissen will (BG, 192), und etwas später im Fall des Begriffs ausdrücklich von etwas Logisch-

¹ Vgl. Geach 1968, der zwar von der Unterscheidung zwischen „etwas (von etwas) aussagen“ und „etwas benennen“ ausgeht; diese aber hängt, wie wir noch sehen werden, sehr eng mit Freges Unterscheidung von Begriff und Gegenstand zusammen.

Einfachem spricht (BG, 193). Ähnlich heißt es in *Funktion und Begriff* (1891) in Bezug auf dasjenige, was Frege „Gegenstand“ nennt, dass hier keine eigentliche Definition möglich sei, weil wir es bei der Kategorie „Gegenstand“ mit etwas zu tun hätten, was wegen seiner Einfachheit keine „logische Zerlegung“ zulasse (FB, 18). Ein Gegenstand muss also – so dürften wir daraus schließen – ebenfalls etwas Logisch-Einfaches sein. Und was ist nun unter „logisch“ zu verstehen? Jedenfalls, so Frege, etwas, was es mit dem Schließen zu tun hat (vgl. NL, 3, 190).²

12.2 Freges drei Prinzipien in den *Grundlagen*

In aller Schärfe tritt die Unterscheidung von Begriff und Gegenstand zum ersten Mal in der Einleitung zu den *Grundlagen* auf. Dort ist sie zu einem, und zwar dem dritten von drei Prinzipien erhoben, an denen sich Frege in seiner Untersuchung über den Zahlbegriff orientiert haben will, und die man beim Lesen dementsprechend ebenfalls im Auge behalten sollte (GL, X). Das erste Prinzip fordert eine scharfe Trennung des Psychologischen von „dem Logischen“, d. h. des Subjektiven von „dem Objektiven“. Es spricht ein bleibendes Thema in Freges Schriften an, nämlich die Kritik an der, aus der subjektorientierten Grundeinstellung der neuzeitlichen Philosophie resultierenden, Psychologisierung der Logik.³ Das zweite Prinzip stellt die später in der analytischen Philosophie unter dem Titel „Kontextprinzip“ berühmt gewordene Einsicht dar, nach der der Satzbedeutung eine charakteristische Priorität gegenüber den Bedeutungen der Satzteile (der Wörter) insofern zukommt, als diese in der Regel nur innerhalb (des „Kontextes“) eines Satzes Verwendung finden. Die Äußerung von Sätzen bildet nämlich die kleinste sprachlich vermittelbare – und hier insbesondere: darstellungsfähige und daher mehr oder weniger kontextunabhängige – Verständigungseinheit: Erst Sätze treten – wenn sie Gedanken ausdrücken – sprachlich als Wahrheitsträger auf.

² In seinen späten *Logischen Untersuchungen* beginnt Frege die Erklärung der Logik mit dem Hinweis, dass es der Logik um Wahrheit und die Gesetze des Wahrseins geht (woraus die Gesetze des Schließens folgen), und er erklärt den „Gedanken“ als den Entitätstyp, bei dem Wahrsein in Frage kommen kann (GED, 60). Begriff und Gegenstand machen nach Frege nun aber eben dasjenige aus, von dem die Wahrheit (oder Falschheit) eines einfachen Gedankens abhängt. Daher besteht eine enge Verbindung zwischen der Frage nach dem Wesen von Begriff und Gegenstand und der Frage nach dem Wesen der Logik. Zur Diskussion über Freges Begriff der Logik vgl. Rohr 2020.

³ Im Entwurf zu BG spricht Frege davon, dass Kerry „nur einer weitverbreiteten Zeitkrankheit verfallen“ sei, und verweist darauf, dass „schon der Sensualismus Lockes und der Idealismus Berkeleys, und so vieles, was sich daran geknüpft hat, unmöglich gewesen“ wäre, wenn man Logisches und Psychologisches „genügend unterschieden hätte“ (NL, 114f.).

Frege macht im anschließenden Text darauf aufmerksam, dass das zweite Prinzip vor dem Hintergrund des ersten zu verstehen ist (vgl. auch Carl 1982). Demgemäß darf man insbesondere nach der „Bedeutung“ der Zahlwörter – und die Frage nach dem logischen Status ihrer Verwendung weist der Untersuchung Freges in den *Grundlagen* die Richtung – nicht in deren „Vereinzelung“ fragen. Denn wenn man dies tut, läuft man Gefahr, sich gezwungen zu sehen, diese Bedeutung mit gewissen inneren Bildern (mit psychischen Vorstellungen, also mit etwas Subjektivem) zu identifizieren. Dagegen sollte man die Zahlwörter daraufhin untersuchen, welche Rolle sie im „Satzzusammenhang“ spielen, welchen Beitrag sie also zum Ausdruck des entsprechenden Satzsinns leisten. Auf eine ähnliche Weise ist, so dürften wir wohl annehmen, auch das dritte Prinzip vor dem Hintergrund des zweiten Prinzips zu betrachten (und insofern auch vor dem des ersten).

Dementsprechend sind Begriff und Gegenstand nach dem ersten Prinzip – wenn sie denn zur Logik gehören – keine Vorstellungen, keine Gebilde eines individuellen Bewusstseins. Es soll deshalb insbesondere im Fall der Begriffe gezeigt werden, dass es sich dabei um keine vom Denken erzeugten Vorstellungen handelt (vgl. ausführlich GL, § 47), während diese Subjektunabhängigkeit beim Gegenstand die natürliche Ansicht ist – entgegen Kants Grundannahme, nach der kein Gegenstand der Erkenntnis ein „Ding an sich“ sein kann. Frege grenzt sich allerdings noch in einer weiteren Hinsicht gegenüber dem Kantischen Gegenstandsbegriff ab. Er macht nämlich geltend, dass ein Gegenstand keinesfalls sinnlich wahrnehmbar zu sein braucht (FB, 3). Beispiele hierfür sind die abstrakten Gegenstände wie eben die Zahlen (die Eins, die Zwei usw.) oder etwa die Begriffsumfänge (die Menge der Menschen, die Menge der Philosophen usw.). Man kann z. B. von der Eins mit Wahrheit sagen, sie weise die Eigenschaft auf, *mit sich selbst multipliziert sich selbst zu ergeben*. Was aber ist nun dasjenige, was diese Eigenschaft trägt? Wir schreiben sie nach Frege nicht der Ziffer oder dem Zahlwort zu, mit deren Hilfe wir in einer Gleichung oder Aussage auf die Eins Bezug nehmen (denn bei Ziffern und Zahlwörtern handelt es sich um bloße Zeichen, die andere Arten von Eigenschaften, nämlich phonetische, graphische u. ä. besitzen), sondern der Zahl selbst, etwa der Eins. Es ist eine Eigenschaft, durch die sich *die Eins* z. B. von *der Zwei* unterscheidet (und nicht das Schriftgebilde „1“ von dem Schriftgebilde „2“).

Was das zweite Prinzip angeht, erläutert Frege in der Tat, was er unter „Begriff“ und „Gegenstand“ versteht, dadurch, dass er von der Verwendungsweise von (wahrheitswertfähigen) Sätzen ausgeht und nach deren Wahrheitsbedingungen fragt bzw. nach den jeweiligen Beiträgen, die die verschiedenen Arten von Satzteilen (Bezeichnungen von „Gegenständen“, Bezeichnungen von „Begriffen“) für die Festlegung dieser Wahrheitsbedingungen leisten. Hiermit kommt auch das zweite Prinzip zum Tragen.

12.3 Subjekt und Prädikat

Vor dem Hintergrund des zweiten Prinzips überrascht es nicht, dass Freges explizite Erklärung von „Begriff“ und „Gegenstand“ in den *Grundlagen* lautet:

(E) „Begriff ist für mich ein mögliches Prädikat eines singulären beurteilbaren Inhalts, Gegenstand ein mögliches Subjekt eines solchen.“ (GL, 77, Anm.)

Beurteilbarer Inhalt ist der einzige „semantische Wert“, den Frege in BS für wahrheitswertfähige Sätze kennt. Später beginnt er in der Semantik eines Satzes – im Rekurs auf die bei den Satzteilen vorgenommene Unterscheidung von Sinn und Bedeutung – zwei Elemente oder Aspekte auseinanderzuhalten: Erstens den von einem Satz ausgedrückten *Gedanken* (als den Satzsinne) und zweitens den Umstand, dass ein Satz wahr oder dass er falsch ist; dies nennt Frege den *Wahrheitswert*, den der betreffende Satz (als die Satzbedeutung) hat. Statt „eines singulären beurteilbaren Inhalts“ scheint es also in der späteren, explizit an die Sprache angelehnten Terminologie angemessener zu sein, „eines Satzes, der einen singulären Gedanken ausdrückt (sei dieser nun wahr oder falsch)“ (vgl. NL, 203f.) oder, kurz, „eines singulären Satzes“ zu sagen. Jedenfalls kommt es beim Adjektiv „singulär“ darauf an, dass es in (E) um einen Satzinhalt geht, in dem keine Verallgemeinerung vorkommt (und der auch sonst insofern nicht komplex ist, als sein Ausdruck nicht aus den Ausdrücken für weitere beurteilbare Inhalte zusammengesetzt ist), sondern den Fall einer elementaren Prädikation darstellt.⁴

Frege spricht in (E) auch von „Subjekt“ und „Prädikat“, und zwar so, dass der Eindruck entsteht, dass er dabei nicht klar zwischen Zeichen und Bezeichnetem, sprachlichem Ausdruck und ausgedrücktem Inhalt, unterscheidet. Das liegt auf der einen Seite sicherlich an der Doppeldeutigkeit der Wörter „Subjekt“ und „Prädikat“, die sowohl eine grammatische als auch eine logische Verwendung haben. Insbesondere die psychologisch ausgerichtete Logik der Neuzeit, die die sprachliche Vermittlung des Denkens ohnehin für unwesentlich hält, lässt es darüber hinaus weitgehend unklar, ob man beim Subjekt und Prädikat mit Sprachlichem („Subjektausdruck“ und „Prädikatausdruck“ als Satzteilen) oder mit Gedanklichem („Subjektbegriff“ und „Prädikatbegriff“ als Vorstellungen, die die Materie

⁴ Frege verweist später nicht mehr ausdrücklich auf die „singulären Urteile“, denn dies lässt die Begriffe zweiter Stufe unberücksichtigt. Dennoch ist der Bezug darauf insofern berechtigt, als „die logische Grundbeziehung“, so eine von Freges richtungsweisenden Einsichten, „die des Fallens eines Gegenstandes unter einen Begriff [ist]: auf sie lassen sich alle Beziehungen zwischen Begriffen zurückführen“ (ASB, 128). Eben deshalb betrachtet Frege zunächst elementare Prädikationen und führt erst auf dieser Grundlage die komplexeren Fälle mit Begriffen zweiter Stufe ein.

eines Urteils bilden) zu tun hat oder ggf. mit gewissen ontischen Korrelaten von Sprachlichem oder Gedanklichem wie Individuen und Universalien (Eigenschaften, Arten, Gattungen). Auf der anderen Seite ist Frege selbst in den *Grundlagen* noch nicht zu derjenigen semantischen Präzision gelangt, mit der er ab 1891 arbeitet, und die in der ganzen vorherigen Logikgeschichte ihresgleichen sucht (bezeichnend für diese Vorstufe ist vor allem die Art und Weise, wie Frege in der BS den Funktionsbegriff einführt).⁵

Frege greift in *Begriff und Gegenstand* präzisierend auf (E) zurück und nachdem er zuerst schreibt: „Der Begriff ist prädikativ“, fügt er eine Anmerkung an: „Er ist nämlich Bedeutung eines grammatischen Prädikats“ (BG, 193). Dazu erläutert er:

(E*) „Wir können kurz sagen, indem wir ‚Prädikat‘ und ‚Subjekt‘ im sprachlichen Sinne verstehen: Begriff ist Bedeutung eines Prädikates, Gegenstand ist, was nie die ganze Bedeutung eines Prädikates, wohl aber Bedeutung eines Subjekts sein kann.“ (BG, 198)

Frege präzisiert die in (E) vertretene Position durch (E*) also dahingehend, dass er jetzt die Termini „Subjekt“ und „Prädikat“ im explizit grammatischen Sinne verwendet und dabei die semantische Kategorie der *Bedeutung* (in seinem technischen Sinn) ins Spiel bringt.⁶ Frege sagt nun auch, dass in einem Satz, der das Fallen von etwas unter einen Begriff zum Ausdruck bringt, das grammatische Prädikat eben diesen Begriff *bedeutet*, wie es in den singulären Sätzen „dieses Blatt grünt“ und „dieses Blatt ist grün“ der Fall ist (BG, 194).

⁵ Vgl. hierzu den Beitrag von Rohr in diesem Band.

⁶ Trotz dieser semantischen Wendung spricht einiges dafür, dass Frege in (E) das Wort „Subjekt“ nicht im grammatischen, sondern eher im ontologischen Sinn gebraucht. In einigen früheren Schriften versteht er unter „Subjekt“ (eines Urteils) nämlich direkt das *Einzelding*, von dem (in einem singulären Urteil) etwas ausgesagt wird (NL, 18; vgl. auch WB, 164, wo es „Einzelnes“ heißt). Hierbei wird allerdings – neben dem Hinweis auf das „Einzelding“ – auch auf die Prädikationsstruktur des *Etwas-von-etwas*-Ausgesagtwerdens Bezug genommen (vgl. auch NL, 67). Im Entwurf zu BG geht Frege an der zu (E*) parallelen Stelle ebenfalls von der Unterscheidung zwischen demjenigen, *was* ausgesagt werden kann, und demjenigen, *von dem* etwas ausgesagt werden kann, aus: (E**) „Begriff ist, was ausgesagt werden kann. Gegenstand ist, was nicht ausgesagt werden kann, von dem aber etwas ausgesagt werden kann“ (NL, 109). Dass Frege in BG auf diesen Bezugspunkt verzichtet, liegt wahrscheinlich daran, dass mit Begriffen zweiter Stufe etwas auch von einem *Begriff* ausgesagt werden kann, ohne dass dieser dadurch zu einem Gegenstand wird. Dieser Fall ist von den Über- und Unterordnungen von Begriffen zu unterscheiden, die in generellen Urteilen formuliert werden (und die die Untersuchungen der traditionellen Logik beinahe erschöpfen – es ist bezeichnend, dass Frege die in der Tradition übliche Rede von einem „Subjektbegriff“ aus logischer Sicht für von Grund auf irreführend hält; vgl. NL, 18, 99, mehr dazu weiter unten).

Beim Gegenstand scheint in (E*) die Berufung auf das grammatische Subjekt gegenüber (E) etwas zurückgetreten zu sein. Der Grund hierfür ist wohl der, dass im Fall des generellen Satzes („alle S sind P“ in universeller Form; „einige S sind P“ in partikulärer Form), wie wir noch sehen werden, die Analogie zwischen grammatischem und logischem Subjekt an ihre Grenzen stößt. Vielleicht deshalb stellt Frege gelegentlich dem Wort „grammatisches Subjekt“, das sich auf ein bestimmtes Element auf der syntaktischen Satzoberfläche bezieht, nicht das Wort „logisches Subjekt“ auf der Ebene der semantischen Satzteilfunktionen gegenüber – wie er es mit der Unterscheidung zwischen „grammatischem“ und „logischem“ Prädikat zu tun scheint –, sondern eher die Rede von „Eigenname im logischen Sinn“ (vgl. NL, 100 f.).⁷

12.4 Zwei logische Aufgaben: Benennen und Aussagen

An (E) bzw. (E*) ist wichtig, dass Frege darin erklärt, was er mit dem Wortpaar „Begriff“ und „Gegenstand“ meint, indem er im Grunde genommen auf zwei verschiedene semantische Relationen rekurriert, die in einer elementaren Prädikation zur Anwendung kommen (vgl. auch [E**] in Anm. 6). Es handelt sich dabei erstens um die Relation des „Etwas-Benennens“ („X benennt Y“) und zweitens die Relation des „Etwas-(von-etwas-)Aussagens“ („X sagt Y [von Z] aus“). Um eine (elementare) Prädikation zu vollziehen, muss man nämlich einen (singulären) Satz bilden, der aus mindestens zwei Ausdrücken verschiedenen Typs besteht: mit dem einen ist erst einmal dasjenige zu *benennen*⁸, von dem dann mit dem anderen etwas *auszusagen* ist. Nehmen wir das Beispiel:

7 Zuweilen spricht Frege von „sachlichem Subjekt“ (z. B. GL, 68 und die Psychologismuskritik im Vorwort zu GG). Damit meint er dasjenige, *von dem* oder *worüber* etwas ausgesagt wird. Eben in diesem ontologischen Sinne scheint er auch die Wortverbindung „logisches Subjekt“ an den zwei Stellen zu gebrauchen, die mir als einzige bekannt sind, wo diese Wortverbindung in seinen Schriften vorkommt (BG, 198; NL, 245, vgl. auch Frege 1914, 482).

8 Zum Gebrauch des Wortes „benennen“ bei Frege vgl. GL, 60 und SB, 26. Dieser fällt mit Freges Gebrauch von „bezeichnen“ weitgehend zusammen. Wenn es um die Verwendung von singulären Termini geht, setzt Frege „bezeichnen“ auch mit „bedeuten“ gleich (vgl. SB, 31 und auch Holenstein 1983; Frege nennt die singulären Termini „Eigennamen“, die Eigennamen im engeren Sinn „eigentliche Eigennamen“ und die Kennzeichnungen „zusammengesetzte Eigennamen“; vgl. SB, 27, 40 ff.). Daher sind bei ihm die Wendungen „X bezeichnet einen Gegenstand“ und „X bedeutet einen Gegenstand“, wo „X“ ein singulärer Terminus ist, synonym. Allerdings ist dabei insofern Vorsicht geboten, weil in Freges Sprachgebrauch „bedeuten“ auch im Fall des generellen Terminus (des „Begriffsworts“) Anwendung findet: was das Begriffswort „X“ bedeutet, ist ein Be-

(1) Der Himmel ist blau.

Die Worte „der Himmel“, die das grammatische Subjekt von (1) bilden, dienen dazu, zuerst ein bestimmtes Ding zu benennen oder zu identifizieren (d. h. darauf mit dem Ziel Bezug zu nehmen, es aus der Menge aller Dinge als dasjenige herauszugreifen, von dem dann die Aussage, dass es blau ist, gemacht werden kann); während die Worte „ist blau“, aus denen sich das grammatische Prädikat von (1) zusammensetzt, die sich daran anschließende Funktion erfüllen, das durch den Subjektausdruck benannte Ding als *blau* zu beschreiben oder zu klassifizieren (d. h. ihm die von „blau“ zum Ausdruck gebrachte Eigenschaft zuzuschreiben).

Das grammatische Subjekt von (1), der Ausdruck „der Himmel“, bezeichnet nun laut Frege einen *Gegenstand*. Dasjenige, was dadurch bezeichnet oder benannt wird, der Himmel selbst, *ist* also ein Gegenstand. Und was das grammatische Prädikat „ist blau“ bedeutet, ist, wie Frege erläutert, ein Begriff. Dass der Himmel unter diesen Begriff, nämlich den Begriff *blau*, fällt, wird durch die Äußerung von (1) behauptet. Wir sehen hier: Wer das versteht, was (1) sagt, versteht zweierlei: erstens, dass es dabei um das Fallen eines Gegenstandes unter einen Begriff geht und, zweitens, um welchen Gegenstand und um welchen Begriff es sich jeweils handelt. Das erste Verstehen beruht auf einer Kenntnis der (logischen) Verwendungsweise von „der Himmel“ und der (logischen) Verwendungsweise von „ist blau“ in (1), während das zweite Verstehen auf ein Erfassen der (lexikalischen) Bedeutungen der besonderen Worte „Himmel“ und „blau“ hinausläuft. Wer also (1) versteht, weiß in gewissem Sinne schon, was es für etwas heißt, ein Gegenstand zu sein, und was es für etwas heißt, ein Begriff zu sein.

Wir erfahren somit, was – in Freges Terminologie – „Gegenstand“ und was „Begriff“ ist, indem wir schauen, wie das Benennen und das Aussagen (bei der Verwendung eines singulären Satzes) vor sich gehen; indem wir – mit anderen Worten – uns darauf besinnen, was es mit der Bezugnahmefunktion durch einen bezeichnenden Ausdruck und mit der Klassifizierungsfunktion durch einen prädikativen Ausdruck auf sich hat.⁹ Man beachte allerdings, dass Frege in (E) von „mög-

griff. Wenn es also gerade darauf ankommt, sich den Unterschied von Gegenstand und Begriff vor Augen zu führen, ist die semantische Relation des „Bedeutens“ kein geeigneter Orientierungspunkt, da Gegenstände und Begriffe gleichermaßen „bedeutet“ werden können.

⁹ Man könnte jetzt sagen: durch die Relationen „ ξ benennt etwas“ und „ ϕ sagt etwas aus“ („ ϕ prädiziert etwas“) lassen sich die verschiedenen Fälle des Bedeutens „ ξ bedeutet einen Gegenstand“ und „ ϕ bedeutet einen Begriff“ (vgl. Anm. 8) erläutern (wobei für „ ξ “ nur ein *Eigennamen* (in Freges Terminologie) und für „ ϕ “ nur ein *prädikativer* Satzteil eingesetzt werden darf). Dabei ist zunächst von Freges weitergehender These abzusehen, dass Sätze als Bezeichnungen von „Wahrheitswerten“ – einer ganz besonderen Art von „Gegenständen“ – ebenfalls als „Eigennamen“ aufzufassen seien.

lichem“ Subjekt bzw. „möglichem“ Prädikat und in (E*) von einem Gegenstand als von etwas spricht, was „Bedeutung eines Subjekts sein kann“. Die modalen Worte, die hier vorkommen, deuten einmal mehr darauf hin, dass Gegenstand und Begriff etwas Objektives sind, das als Bedeutung eines sprachlichen Subjekts bzw. Prädikats zwar auftreten *kann*, an sich aber diese Sprachgebundenheit nicht braucht. Für Frege ist die Ontologie nicht von der Sprache abhängig, sondern die Sprache sollte der Ontologie folgen.

12.5 Was heißt „prädikativ“?

Es ist zunächst erstaunlich, dass Frege im Explikans von (E) bzw. (E*) ausgerechnet die Termini „Subjekt“ und „Prädikat“ verwendet, vor allem angesichts der Tatsache, dass er sie schon früh aus der Logik verbannen wollte (BS, VII, 2ff.; vgl. auch ASB, 130; NL, 153ff.; VOR, 15). Auch Benno Kerry, dessen Auseinandersetzung mit Frege diesem den Anlass zum Verfassen von *Begriff und Gegenstand* gibt, drückt an einer Stelle seine Verwunderung darüber aus, dass Frege so hervorgehoben von „Subjekt“ und „Prädikat“ und insbesondere von „prädikativ“ spricht: „Dass Frege den Unterschied zwischen Begriff und Gegenstand auf denjenigen zwischen Subjekt und Prädikat zurückzuführen sucht, ist umso auffallender, als er in seiner Begriffsschrift (vgl. S. VII und S. 3f.) der richtigen Meinung Ausdruck verleiht: es sei einem Urteile nicht wesentlich, in Subjekt und Prädikat zu zerfallen.“ (Kerry 1887, 273, Anm. 2) Bei näherem Hinsehen wird allerdings deutlich, dass Frege hier von den schon erwähnten semantischen Funktionen des Benennens und Aussagens ausgeht, die durch gewisse sprachliche Ausdrücke in einem Satz ausgeübt werden, und die im Fall des singulären Satzes im Wesentlichen mit der grammatischen Unterscheidung von Subjekt und Prädikat übereinstimmen. Es ist bezeichnend, dass Frege der in (E) gegebenen Erklärung ausdrücklich nur das im *singulären* Satz vorliegende Subjekt/Prädikat-Verhältnis zu Grunde legt. Und in einem Brief an Husserl von 1906 lässt er – nachdem er noch einmal die Aufgabe der Termini „Subjekt“ und „Prädikat“ fordert – immerhin die Möglichkeit zu, sie beizubehalten, aber nur wenn man ihre Anwendung auf die Beschreibung von singulären Sätzen (mit einem monadischen Prädikat) einschränke (WB, 103). Das sind diejenigen Sätze, die logisch so analysierbar sind, dass sie behaupten, dass genau *ein* gegebener Gegenstand unter einen Begriff fällt. Da jedoch die Rede von „Subjekt“ und „Prädikat“ in der Tradition *auch* bei der Beschreibung von generellen Sätzen Anwendung findet – was zwar grammatisch berechtigt sein mag, nicht aber logisch, weil es bei einem generellen Satz nämlich nicht um ein Aussagen im genuinen Sinn geht (man sieht dies daran, dass darin kein Benennen eines bestimmten Gegenstands vorgenommen wird), son-

dern um ein Verallgemeinern –, sollte man damit in der Logik nach Frege besser ganz aufhören (vgl. ebd.). Die Rede von „Subjekt“ und „Prädikat“ führt in ihrer traditionell-logischen Prägung schon deswegen zu logischen Verwirrungen, weil dadurch die grundverschiedenen Relationen des Fallens eines Gegenstands unter einen Begriff (Subsumtion) und der Unterordnung eines Begriffs unter einen anderen Begriff (Subordination) vermengt werden, was auch weitere Unklarheiten nach sich zieht, etwa über Identitätssätze, mehrstellige Prädikate, multiple Quantifikation usw., deren logische Klärung wir ja Frege verdanken.

12.6 Zur Entwicklung der Unterscheidung bei Frege: Ein frühes Kriterium für Begriffe

Schon vor den *Grundlagen* und zwar ganz unabhängig von der dort entwickelten Theorie der Begriffe zweiter Stufe, die eine scharfe Trennung der Fälle erfordert, in denen etwas 1) von einem *Gegenstand* oder aber 2) von einem *Begriff* ausgesagt wird, verfügte Frege über die Unterscheidung von Begriff und Gegenstand. In der unveröffentlicht gebliebenen Abhandlung *Booles rechnende Logik und die Begriffsschrift* (1880/81) tritt sie in seinem Hinweis darauf auf, dass zwischen einem Satz, an dessen Subjektstelle die Bezeichnung für ein *Einzelding* vorkommt, und einem Satz, an dessen Subjektstelle die Bezeichnung für einen *Begriff* vorkommt, ein wesentlicher logischer Unterschied besteht bzw. dass es sich dabei nicht, wie in der traditionellen Logik angenommen, um eine bloße inhaltliche Angelegenheit handelt (vgl. NL, 19f.). Während durch das grammatische Prädikat im ersten Fall in der Tat etwas von dem Einzelding ausgesagt wird, für das das grammatische Subjekt steht, wird im zweiten Fall nicht etwas von dem Begriff ausgesagt, für den der an der Subjektstelle (neben bestimmenden Ausdrücken wie „alle“, „einige“ u. ä.) vorkommende generelle Terminus steht, ähnlich wie eine Aussage von einem Begriff z. B. unter Verwendung von Begriffen zweiter Stufe gemacht werden kann; sondern durch das grammatische Prädikat wird vielmehr verallgemeinernd etwas von allen oder einigen der *Einzeldinge* ausgesagt, die unter diesen Begriff fallen. Zwar spricht Frege hier von den Entitäten, die er später allgemeiner¹⁰ „Gegenstände“ nennt, mit Hilfe der Wörter „Einzelding“, „Einzernes“ und „Ding“, aber die

¹⁰ Man denke daran, dass Frege später zu den Gegenständen auch Entitäten wie Wahrheitswerte, Begriffsumfänge und Zahlen rechnet. Doch das Paradigma für Gegenstände geben die räumzeitlichen Einzeldinge (und die Personen) ab, da sie primär dasjenige sind, von dem (als dem Referenten des benennenden Subjektausdrucks eines logisch einfachen Satzes) etwas (durch das Prädikat dieses Satzes) ausgesagt wird.

Trennung zwischen den verschiedenen logischen Relationen, in die typischerweise Gegenstände und Begriffe eingehen und die insbesondere deshalb auseinandergehalten werden sollen, weil sie in der natürlichen Sprache in derselben grammatischen Form zum Ausdruck kommen können, ist bereits vorhanden. Es handelt sich dabei – wie es 1882 im Vortrag *Über den Zweck der Begriffsschrift* heißt – um die Relation des *Fallens eines Einzelnen unter einen Begriff* und die Relation der *Unterordnung eines Begriffs unter einen Begriff* (vgl. ZBS, 3).

In *Booles rechnende Logik und die Begriffsschrift* formuliert Frege erstmals ein klares Kriterium für die Unterscheidung von Begriff und Einzelding:

- (K) „Bei einem Begriff sind immer die Fragen möglich, ob etwas und was etwa unter ihn falle, Fragen, die beim Einzelding sinnlos sind.“ (NL, 20)

In den *Grundlagen* greift Frege fast wörtlich auf (K) zurück. Es ist bemerkenswert, dass dort an die Stelle von „Einzelding“ in der beinahe wortwörtlichen Wiedergabe von (K) „Eigennamen“ tritt (GL, 64). Das scheint ein weiteres Zeichen dafür zu sein, dass Frege sich bei der Einführung der Unterscheidung von Begriff und Gegenstand an der verschiedenen Funktionsweise gewisser Ausdruckstypen orientiert und im Fall des Gegenstandes an der Funktionsweise von Eigennamen (bzw. singulären Termini im heutigen Sinn; zu den singulären Termini vgl. Tugendhat/Wolf 1983, Kap. 9). Allerdings sei erwähnt, dass er hier von (K) in einem Kontext Gebrauch macht, in dem es ihm gerade darum geht, den Unterschied zwischen *Begriffswörtern* und *Eigennamen* vorzuführen. In diesem Zusammenhang kommt er auch auf ein bleibendes Thema seiner logischen Unterscheidungen zu sprechen, von dem ebenfalls an derjenigen Stelle, an der (K) formuliert wird, die Rede ist, und zwar darauf, dass ein Begriff, unter den nur ein einziger Gegenstand fällt, von diesem Gegenstand scharf zu unterscheiden ist, so etwa der Begriff *Begleiter der Erde* vom Mond.

Das lässt sich anhand zweier Beispiele erläutern. Wenn man etwa den Satz:

- (2) Der Mond ist kleiner als die Erde

als Behauptung äußert, so sagt man etwas über einen Gegenstand, den Mond, aus und man will damit nicht sagen, dass ein Begriff kleiner als die Erde sei (noch dass die Relation *kleiner als* auf den *Begriff* des Mondes in Bezug auf den *Begriff* der Erde zutrefte, d. h. dass diese Relation zwischen zwei Begriffen bestehe), denn ein Begriff als eine abstrakte Entität kann unmöglich die (relationale) Eigenschaft *kleiner als die Erde zu sein* besitzen, die nur konkreten Gegenständen zukommen oder fehlen kann (oder zu etwas anderem in der Relation *kleiner als* stehen, sei dies nun auch ein Begriff). Umgekehrt gilt auch: wenn man die Behauptung:

(3) Es gibt genau einen Gegenstand, der ein (natürlicher) Begleiter der Erde ist

aufstellt, so schreibt man hier dem Begriff *Begleiter der Erde* – und nicht einem Himmelskörper – die Eigenschaft zu, dass unter ihn genau ein Gegenstand fällt. Mit Frege können wir in diesem Fall sagen: mit (3) trifft man die Feststellung, dass dem Begriff *Begleiter der Erde* die Zahl 1 zukomme. Und mit der Zahl 1 kommt offensichtlich etwas ins Spiel, das sich genau so wenig wie jede andere Zahl sinnvoll von einem Gegenstand aussagen lässt, also auch nicht vom Mond als einem bestimmten Himmelskörper. Der logische Unterschied zwischen (2) und (3) zeigt sich auch auf der syntaktischen Ebene, wo „der Mond“ in (2) ein Eigenname und „ein Begleiter der Erde“ in (3) ein Begriffswort, d. h. ein (seinem Wesen nach) prädikativer Ausdruck, ist.¹¹

Die beiden Teile von (K) kommen mehr oder weniger explizit auch noch beim reifen Frege vor. So klingt der Teil über den Begriff in ASB, 135 an. Und der Teil über das Einzelding findet im Entwurf zu BG eine Entsprechung in der Bemerkung: „einen Gegenstand kann man überhaupt nicht von etwas aussagen“ (NL, 100). Es ist klar, dass wenn sich ein Gegenstand grundsätzlich nicht präzisieren lässt, es auch sinnlos wäre zu fragen, ob etwas unter ihn falle. Denn etwas würde nur dann unter einen Gegenstand „fallen“, wenn er von diesem Etwas mit Wahrheit *aussagbar* wäre.¹²

11 In der natürlichen Sprache gibt es allerdings Ausnahmen von der Regel, dass das Vorkommen des bestimmten Artikels im Singular ein Anzeichen dafür ist, dass ein Eigenname im logischen Sinn vorliegt, und das Vorkommen des unbestimmten Artikels ein Anzeichen für die Bildung eines Begriffsausdrucks (vgl. Freges Beispiele in BG).

12 Man kann die Genese der Unterscheidung sogar bis in die *Begriffsschrift* (1879) zurückverfolgen. Dort spricht Frege in § 9 von einer „Täuschung“, zu der die natürliche Sprache Anlass gibt und die darin besteht, die grammatischen Subjekte der Sätze (Z_1) „die Zahl 20 ist als Summe von vier Quadratzahlen darstellbar“ und (Z_2) „jede positive ganze Zahl ist als Summe von vier Quadratzahlen darstellbar“ gleichermaßen als *logische* Subjektausdrücke auffassen zu wollen, wobei der Unterschied nur darin läge, dass sich der Ausdruck „die Zahl 20“ auf eine bestimmte Zahl bezieht, wohingegen der Ausdruck „jede positive ganze Zahl“ eine bestimmte Zahlart benennt. Doch während „die Zahl 20“ in der Tat etwas bezeichnet, von *dem* in (Z_1) die Eigenschaft *als Summe von vier Quadratzahlen darstellbar zu sein* ausgesagt wird, ist es nicht die Zahlart als Art, sondern es sind die dazu gehörenden Zahlindividuen, die in (Z_2) als Träger dieser Eigenschaft allen in Frage kommen können. Andererseits ist in (Z_2) offensichtlich von keinem bestimmten Zahlindividuum die Rede. Darum enthält (Z_2) logisch in erster Linie eine Verallgemeinerung, nämlich eine Verallgemeinerung über die Individuen, die die Eigenschaft *eine positive ganze Zahl zu sein* aufweisen. Wenn ein traditioneller Logiker hier erwidern würde: das zeige doch nur, dass das sachliche Subjekt in (Z_2) eben der Begriff *positive ganze Zahl* ist, von dem in (Z_2) die Eigenschaft ausgesagt wird, dass alle unter ihn fallenden Gegenstände die Eigenschaft aufweisen, *eine positive ganze Zahl zu sein*, so kann man dem getrost mit der in Freges Sinne gemachten

12.7 Generelle und singuläre Sätze: Ihre Angleichung durch Aristoteles

Mit seiner These, dass die generellen Sätze – d. h. sämtliche Sätze, die in der traditionellen Schlusstheorie behandelt werden (nämlich als Instanzen der Satzschemas SaP, SeP, SiP und SoP), – nur grammatisch einfache Subjekt/Prädikat-Sätze sind, logisch aber gerade keine einfachen Sätze darstellen, die behaupten, dass eine durch das grammatische Prädikat bedeutete Eigenschaft einem durch das grammatische Subjekt bezeichneten Eigenschaftsträger zukommt oder nicht zukommt, stellt sich Frege quer zur gesamten logischen Tradition, bereitet aber eben dadurch das Terrain für die Entstehung der modernen Logik vor. Man sieht das nach Freges Analyse insbesondere daran, dass Sätze der Form SaP, SeP, SiP und SoP eigentlich keine logischen Subjekte enthalten, nämlich keine Ausdrücke, die einen bestimmten Träger der durch die Satzprädikate zum Ausdruck gebrachten Eigenschaft benennen (vgl. Anm. 12). Vereinzelt gab es zwar auch früher Betrachtungen, die in die Richtung von Freges Auffassung wiesen, wie etwa die bereits von Leibniz (1704, 4. Buch, Kap. XI, § 14) getroffene Feststellung, dass der kategorische Satz „jedes S ist ein P“ und der hypothetische Satz „wenn etwas ein S ist, so ist es ein P“ sinngleich seien (und dieser zweite Satz ist weder grammatisch einfach, noch kommt darin der Terminus „S“ an einer grammatischen Subjektstelle vor). Aber die Einsicht in die Grundverschiedenheit der Relationen des Fallens eines Gegenstandes unter einen Begriff und der Unterordnung eines Begriffs unter einen anderen Begriff sucht man vor Frege vergebens (und damit auch die strenge logische Unterscheidung zwischen Gegenstand und Begriff).

Die Angleichung bzw. Vermengung beider Relationsfälle geht auf Aristoteles zurück. In Kapitel 5 seiner frühen kurzen Logikschrift *De interpretatione* teilt Aristoteles die assertorische Rede (λόγος ἀποφαντικός) in einfache und zusammengesetzte ein. Die „einfache Behauptung“ (ἀπλὴ ἀπόφανσις) ist „diejenige, die etwas etwas anderem zu- oder abspricht“ (τὶ κατὰ τινὸς ἢ τὶ ἀπὸ τινός) (Aristoteles, *De Interpretatione* 17^a20–21).¹³ Sie ist also „eine stimmliche Äußerung, die als Zeichen

Bemerkung zustimmen: ja, zugegeben, nur sind die zwei Eigenschaften logisch grundverschieden, die man wie folgt von X aussagt: „X hat die Eigenschaft, dass alle unter X fallenden Gegenstände die Eigenschaft, Y zu sein, haben“ und „X hat die Eigenschaft, Y zu sein“. Darum sind auch die logischen Prädikate von (Z_1) und (Z_2) grundverschieden und für die Eigenschaft, die die sieben Wörter „ist als Summe von vier Quadratzahlen darstellbar“ zuschreiben, ist nur das vom grammatischen Subjekt von (Z_1) Bezeichnete der Träger.

¹³ Aristoteles wird wie üblich nach der Bekker-Ausgabe zitiert, deren Paginierung in allen neueren Text-Editionen und Übersetzungen mitgeführt wird. Den angeführten Passagen ist die Übersetzung von Weidemann 2015 zu Grunde gelegt.

dafür, ob etwas (etwas anderem) zukommt oder nicht zukommt, etwas bedeutet“ (Aristoteles, De Interpretatione 17^a23). Die zusammengesetzte sei hingegen als eine bloße Aneinanderreihung solcher einfachen Behauptungen aufzufassen.

Abgesehen von der Tatsache, dass Aristoteles die Möglichkeit von „junkturenlogisch“ zusammengesetzten Behauptungssätzen übersieht, ist es hier von Belang, wie er den einfachen Behauptungssatz, den einfachen apophantischen Logos, definiert, und zwar als einen Satz, in dem etwas von etwas ausgesagt wird. Am Anfang des 7. Kapitels fährt er mit der weiteren Unterscheidung fort: „Von den Dingen sind die einen allgemeine, die anderen hingegen einzelne [...] und notwendigerweise ist es auch teils etwas Allgemeines, teils etwas Einzelnes, wovon man behauptet, dass ihm etwas zukommt oder dass es ihm nicht zukommt“ (Aristoteles, De Interpretatione 17^a38–17^b3). Die Dinge (τὰ πράγματα) zerfallen also in Individuen und Universalien. Dementsprechend kann nach Aristoteles dasjenige, von dem man etwas in einem *einfachen* Behauptungssatz aussagt bzw. auf das man mit dessen *Subjektausdruck* Bezug nimmt, entweder ein Individuum oder ein Universale sein. Dabei definiert Aristoteles, was er unter etwas Allgemeinem und was er unter etwas Einzelnem verstehen will, folgendermaßen: „als allgemein [καθόλου] bezeichne ich das, was seiner Natur nach dazu geeignet ist, von mehrerem ausgesagt zu werden [κατηγορεῖσθαι], als einzeln hingegen das, was hierzu nicht geeignet ist“ (Aristoteles, De Interpretatione 17^a39–17^b1). Diese Definition erinnert auffällig an (K), insbesondere dadurch, dass auch hier von der Prädikation ausgegangen wird (nur dass Frege von „fallen unter“ spricht; doch es ist klar, dass ein Gegenstand Γ genau dann unter einen Begriff Φ fällt, wenn Φ sich von Γ (mit Wahrheit) aussagen lässt).¹⁴ In diesem Sinn hat das Allgemeine (τὸ καθόλου), von dem Aristoteles hier spricht, mit Freges Begriff des Begriffs sicherlich einiges zu tun. Als Beispiel für etwas Allgemeines gibt Aristoteles „Mensch“ (bzw. das durch diesen generellen Terminus Bezeichnete) an, während sein Beispiel für etwas Einzelnes „Kallias“ (bzw. das durch diesen Eigennamen Bezeichnete) ist.

Bei einer Behauptung über etwas Allgemeines unterscheidet Aristoteles ferner, ob das Allgemeine dabei „in allgemeiner Weise“ genommen wird oder eben nicht. Ein Satz, in dem das Allgemeine, von dem etwas ausgesagt wird, in allgemeiner Weise genommen ist, ist:

- (4) Jeder Mensch ist weiß.

¹⁴ Für Frege beschreiben übrigens die zwei Sätze „der Gegenstand Γ fällt unter den Begriff (des) Φ “ und „der Gegenstand Γ hat die Eigenschaft Φ (zu sein)“, wobei im ersten von einem *Begriff*, während im zweiten von einer *Eigenschaft* die Rede ist, ein und denselben Sachverhalt (BG, 201f.; vgl. auch die Formulierungen im Entwurf zu BG in NL, 121f.).

Ein Satz, in dem das Allgemeine, von dem die Rede ist, in nicht-allgemeiner Weise genommen ist, ist:

(5) Ein Mensch ist weiß

(oder „irgendein Mensch ist weiß“). Ein Beispiel, in dem nicht von etwas Allgemeinem die Rede ist, ist der Satz:

(6) Sokrates ist weiß.

Mit der Unterscheidung zwischen (4), (5) und (6) hat man die traditionelle Einteilung der Urteile der Quantität nach, nämlich (gemäß der quantitativen Bestimmung des jeweiligen Subjektausdrucks) in universale, partikuläre und singuläre.

Nun sind für Aristoteles (4), (5) und (6) allesamt einfache Behauptungssätze, also Sätze, in denen etwas von etwas ausgesagt wird. Genau an diesem Punkt setzt Frege ein und will mit seiner Unterscheidung zwischen dem Fallen eines Gegenstands unter einen Begriff und der Unterordnung eines Begriffs unter einen anderen Begriff terminologisch festhalten, dass es sich dabei um *zwei* grundverschiedene logische Relationen handelt.¹⁵ Der Unterschied liegt nicht eigentlich – wie die aristotelische Darstellung vermuten lässt – darin, dass der zugrunde gelegte Eigenschaftsträger im einen Fall ein Individuum ist, während es sich dabei im anderen Fall um ein Universale zu handeln scheint. Dass diese Sichtweise irreführend ist, weist Frege (in BG, 198) eindrucksvoll durch die Frage nach der Verneinung nach. Der entscheidende Punkt ist vielmehr, dass Sätze des Typs (4) und (6) eine ganz verschiedene Art von Wahrheitsbedingung haben und dadurch auch ganz verschiedene Implikationsverhältnisse schaffen.

¹⁵ Die Unterscheidung zwischen (4) und (5) kann hier insofern außer Acht gelassen werden, als die primäre aristotelische Unterscheidung nur die Art des durch den Subjektausdruck Bezeichneten betrifft. Die sekundäre Unterscheidung, ob im Fall eines Universale dieses als Ganzes oder nur partiell gemeint ist, kann dadurch mit einbezogen werden, dass wir die universellen und partikulären Sätze, wie auch in der Tradition üblich, als „generelle Sätze“ zusammenfassen und den singulären Sätzen gegenüberstellen. Das findet auch aus Freges Sicht darin seine Rechtfertigung, dass sich das in (5) behauptete Verhältnis durch Ausdrücke für die Unterordnung von Begriffen und zwei Verneinungen darstellen bzw. definieren lässt. Wenn wir nämlich als einen Ausdruck für die Unterordnungsrelation zwischen dem Begriff des Menschen und dem Begriff des Weißen den (mit (4) sinngleichen) Satz nehmen: „wenn etwas ein Mensch ist, so ist es weiß“, und dabei sowohl den ganzen Satz als auch das Prädikat „ist weiß“ verneinen, erhalten wir den Satz „es ist nicht (allgemein) der Fall, dass, wenn etwas ein Mensch ist, es nicht weiß ist“, der mit (5) bzw. mit „es gibt einen weißen Menschen“ sinngleich ist.

Um festzustellen, ob (6) wahr ist, muss man zuerst gemäß den Identifikationskriterien, die den Sinn des Eigennamens „Sokrates“ ausmachen, das Individuum herausfinden, auf das sich der Eigenname „Sokrates“ bezieht, und dann dieses daraufhin untersuchen, ob es die Eigenschaft(en) aufweist, die ein Gegenstand gemäß der Definition des Begriffsworts „weiß“ haben muss, um als „weiß“ charakterisiert werden zu dürfen. Bei (4) steht es ganz anders. Einerseits werden darin keine bestimmten Individuen durch Namen angegeben, die man identifizieren und daraufhin untersuchen könnte, ob ihnen die Eigenschaft *weiß zu sein* zukommt oder nicht. Andererseits hat es auch wenig Sinn, das Universale, das durch das grammatische Subjekt von (4) in irgendeinem Sinn als Eigenschaftsträger bezeichnet zu werden scheint, als Individuum zu behandeln und zu unterstellen, dass es in (4) ähnlich wie Sokrates in (6) als Träger der durch das grammatische Prädikat bezeichnete Eigenschaft in Frage kommt, denn abgesehen davon, dass es hierdurch seinen Status eines Universale verlöre, ist es wenig sinnvoll, es hinsichtlich dessen untersuchen zu wollen, ob es selbst die Eigenschaft *weiß zu sein* trägt oder nicht.

Ein Ausweg daraus scheint sich durch die Annahme zu bieten, dass dasjenige, für das das Begriffswort „weiß“ in (4) steht – anders als dasjenige, für das dasselbe Begriffswort in (6) steht –, nicht als eine *Eigenschaft* anzusehen ist, die gewissen Individuen (Gegenständen) zukommt, sondern als ein *Merkmal*, das einen Teil des „Inhalts“ von gewissen Universalien (bzw. Begriffen) ausmacht. Diese Sichtweise wäre aber nur dann sinnvoll, wenn wir es bei (4) mit einer analytischen Wahrheit, also mit einem definitorisch wahren Satz, zu tun hätten. Denn nur in diesem besonderen Fall würde eine Untersuchung oder Analyse des Universale an sich, auf das sich das grammatische Subjekt zu beziehen scheint, eine Auskunft darüber geben, ob in ihm das fragliche Merkmal als einer seiner Züge enthalten ist. Dass dies in (4) nicht der Fall ist, liegt auf der Hand. Eine Feststellung der Wahrheit oder Falschheit von (4) geht nämlich nicht ohne eine Untersuchung der Individuen, die das Universale *Mensch* (die Artform des Menschen) und zugleich womöglich das Universale *Weiß* (die Qualität der Weiße) exemplifizieren, d. h. derjenigen Gegenstände, die unter den Begriff des Menschen und zugleich womöglich unter den Begriff des Weißen fallen. Denn nur einzelne Gegenstände können doch weiß sein.

Satz (4) stellt eine Verallgemeinerung dar. Es geht in (4) genauso wie in (6) um Gegenstände, doch geschieht dies so, dass sie nicht einzeln benannt, sondern – wie Frege sagt – nur *unbestimmt angedeutet* werden. In (4) wird nämlich eine universelle Generalisierung über die Elemente eines Gegenstandsbereichs aufgestellt, was darauf hinausläuft, über Gegenstände unter der Begrenzung des betreffenden Bereichs zu verallgemeinern: jeder Gegenstand, der ein Mensch ist, weist die Eigenschaft *weiß zu sein* auf. Das heißt, (4) behauptet: welchen Gegenstand wir auch immer nehmen, für ihn wird gelten: erfüllt er die Bedingung, ein Mensch zu sein,

dann werden wir von ihm mit Wahrheit aussagen können, dass er weiß ist. Wenn wir also der Reihe nach z. B. Sokrates, Platon und Aristoteles nehmen, so muss von jedem von ihnen gemäß (4) gelten, dass, *wenn* er ein Mensch ist, er auch weiß ist. (4) verweist also auf Sätze über *bestimmte* Gegenstände zurück wie „wenn Sokrates ein Mensch ist, so ist Sokrates weiß“, „wenn Platon ein Mensch ist, so ist Platon weiß“, „wenn Aristoteles ein Mensch ist, so ist Aristoteles weiß“ usw. (vgl. Tugendhat / Wolf 1983, § 6.2). Das sind Sätze der Form: „wenn N. N. ein Mensch ist, so ist N. N. weiß“, in denen für „N. N.“ je ein singulärer Terminus steht. Sollte jeder dieser Sätze nun wahr sein, wird auch (4) wahr sein. Erweist sich einer davon als falsch, so wird dies auch als Widerlegungsgrund für (4) gelten (und die Verneinung davon rechtfertigen). Dies ist die Wahrheitsbedingung von (4).

Der Wahrheitswert von (4) hängt also in bestimmter Weise von den Wahrheitswerten einer Menge von Sätzen über bestimmte Gegenstände ab, wobei (4) die Art festlegt, wie diese Sätze gebildet werden sollen. Zu Satz (6) gibt es keine solche Menge weiterer Sätze, von deren Wahrheit oder Falschheit sein Wahrheitswert abhängt. (6) ist schlicht wahr, wenn Sokrates wirklich eine weiße¹⁶ Farbe hat (also unter den Begriff des Weißen fällt), wenn nicht, ist er falsch. Dies ist die Wahrheitsbedingung von (6). Das Wahr- oder Falschsein von (4) entscheidet sich zwar auch durch die Frage, ob gewisse Gegenstände unter den Begriff des Weißen fallen (nämlich diejenigen, die unter den Begriff des Menschen fallen), nur geschieht dies nicht, wie bei (6), durch einen direkten „Vergleich“ mit der Wirklichkeit.

Paul Lorenzen bringt es auf den Punkt, indem er bemerkt: „In der aristotelischen Logik wird unsere Aussage: ‚alle Raben sind Lebewesen‘ als eine logische Beziehung zwischen den Begriffen Rabe und Lebewesen aufgefasst. So merkwürdig es klingt, ist es erst in der modernen Logik – und hier vor allem dank der Untersuchungen von Frege in seiner Begriffsschrift von 1879 – deutlich geworden, dass eine solche Aussage mit Hilfe von logischen Partikeln aus Grundaussagen zusammengesetzt ist“ (Lorenzen 1965, 37). Die „Grundaussagen“, die hier angesprochen werden, sind eben diejenigen Sätze, die das Fallen eines bestimmten Gegenstands (ggf. eines geordneten n -Tupels von bestimmten Gegenständen) unter *einen* (ggf. mehrstelligen) Begriff behaupten. Die logische Komplexität der generellen Sätze – ihre „Zusammengesetztheit“ aus singulären Sätzen – ergibt sich aus dem Umstand, dass ein genereller Satz, wie gesagt, in seiner Wahrheitsbedingung auf singuläre Sätze zurückverweist. Diese sind jedoch nicht als echte Teile des generellen Satzes aufzufassen. Sie lassen sich mit ihm aber insofern als „gegeben“ ansehen, als er sie

¹⁶ Das Wort „λευκός“ aus dem Beispiel des Aristoteles bedeutet neben „weiß“ auch „blass“, also eine (Haut)Farbe, die nach dem antiken Schönheitsideal Menschen aristokratischer Abstammung hatten, da sie eben keine Feldarbeit unter der Sonne zu verrichten hatten und ihre Haut daher nicht notgedrungen dunkel war.

in bestimmter Weise rein formal – also nicht materiell, nicht auf der Grundlage der Bedeutung der in ihm vorkommenden inhaltlichen Worte wie „Mensch“ und „weiß“ – impliziert. Dies erfolgt dadurch, dass ein genereller Satz auf die eine oder andere Weise einen Ausdruck für eine Verallgemeinerung (eine „Allgemeinheitsbezeichnung“) enthält.

12.8 Allgemeinheit: Übergänge zum Besonderen und zum Einzelnen

Es spricht einiges dafür, dass Freges Auffassung der generellen Sätze Ideen zu Grunde liegen, die in der Notation der Arithmetik realisiert sind und die dort dadurch zur Anwendung kommen, dass *Buchstaben* auf eine Weise zum Ausdruck der Allgemeinheit dienen, die es erlaubt, mit ihrer Hilfe Gesetze zu formulieren, die allgemein im Bereich der Zahlen gelten und somit Verallgemeinerungen über Zahlindividuen darstellen.¹⁷ Zu diesem Zweck werden Buchstaben wie „a“, „b“, „c“, ... als Variablen – d. h. als Zeichen, die insofern eine „veränderliche“ Bedeutung haben, als sie verschiedene Werte annehmen können – verwendet, welche Zahlen nur unbestimmt vertreten. Die Verwendung von Buchstaben als Variablen baut ihrerseits auf der Verwendung der Ziffern „1“, „2“, „3“, ... als Konstanten auf, d. h. als Zeichen, die in dem Sinn eine feste Bedeutung haben, dass sie jeweils eine ganz bestimmte Zahl bezeichnen. Zwar bedient sich bereits Aristoteles in seiner Syllogistik der Buchstaben, doch er verwendet sie ausschließlich als Variablen für *generelle Termini*. Dadurch gelangt er dann zwar zu einer gewissen Formalisierung von Sätzen, er ist aber nicht in der Lage, die Struktur des gewöhnlichen Verallgemeinerns über Gegenstände darzustellen. Vielmehr wird diese Struktur durch seine Schlusslehre sogar eher verdeckt, indem darin die Unterschiede der Implikationsbeziehungen zwischen generellen und singulären Sätzen unter den Tisch fallen. Erst in der arithmetischen Notation wird von Buchstaben als Variablen für *singuläre Termini* ein Gebrauch gemacht, der auf eine logisch durchsichtige Weise Verallgemeinerungen über Individuen ermöglicht. Betrachten wir z. B. die Sätze:

$$(7) \quad (a + b) \cdot c = a \cdot c + b \cdot c$$

¹⁷ Für Frege war die Verwendung von Buchstaben zum Ausdruck der Allgemeinheit ein so wichtiger Zug der arithmetischen Notation, dass er ihre Aufnahme in seine logische Notation an prominenter Stelle, nämlich im Untertitel der *Begriffsschrift*, als eine „der arithmetischen nachgebildete Formelsprache“, hervorhob (vgl. die Erläuterung in BS, IV, 1).

und

$$(8) \qquad (1+2) \cdot 3 = 1 \cdot 3 + 2 \cdot 3.$$

Während (7) ein Gesetz ausdrückt, das *allgemein* für Zahlen gilt, ist in (8) von drei bestimmten Zahlen, nämlich von der Eins, der Zwei und der Drei, die Rede. Während (7) also eine universelle Behauptung aufstellt, handelt es sich bei (8) um den Ausdruck einer singulären Behauptung. Logisch gesehen, stellt (8) eine Identitätsaussage dar, die behauptet, die durch den komplexen singulären Terminus „ $(1+2) \cdot 3$ “ bezeichnete Zahl sei dieselbe wie die durch den komplexen singulären Terminus „ $1 \cdot 3 + 2 \cdot 3$ “ bezeichnete. Im Gegensatz dazu bezeichnen die Ausdrücke „ $(a+b) \cdot c$ “ und „ $a \cdot c + b \cdot c$ “ für sich genommen nichts, weil die in ihnen vorkommenden Buchstaben „a“, „b“, „c“ für sich genommen nichts bezeichnen. Erst innerhalb von (7), wo mit dem Gleichheitszeichen der Ausdruck einer Funktion ins Spiel kommt, deren Werte Wahrheitswerte sind, dienen diese Buchstaben dazu, Allgemeinheit auszudrücken, d. h. der Gleichung Allgemeinheit zu verleihen, indem mit ihrer Hilfe in der Symbolik der Arithmetik die folgende universelle Generalisierung dargestellt wird: welche drei Zahlen wir auch immer nehmen, das Produkt aus der Summe der ersten beiden Zahlen und aus der dritten Zahl wird der Summe aus dem Produkt der ersten und der dritten und aus dem Produkt der zweiten und der dritten Zahl gleich sein.

Es ist dabei wichtig, dass man am Typ der Zeichen, die in (7) und (8) vorkommen, ablesen kann, dass (8) ein besonderer Fall von (7) ist, bzw. dass (8) – als eine Spezialisierung von (7) – von (7) logisch impliziert wird. (8) geht nämlich dadurch aus (7) hervor, dass man die unbestimmt andeutenden Buchstaben, die in (7) in Verbindung mit dem Gleichheitszeichen zum Ausdruck der Allgemeinheit dienen, durch Namen für bestimmte Zahlindividuen ersetzt, dafür also gewissermaßen „singuläre Termini“ auf dem Bereich der Zahlen einsetzt. Umgekehrt kann man auch sagen, dass man von (8) zu einer Generalisierung wie (7) gelangt, indem man eine oder zwei oder alle drei in (8) vorkommenden Ziffern durch andere Zahlzeichen ersetzbar denkt und die Stellen, die im Hinblick auf diese Ersetzbarkeit variabel erscheinen, mit Buchstaben besetzt, die dann anzeigen, dass, welche Zahlzeichen auch immer für sie eingesetzt werden, sich daraus der Ausdruck einer wahren Gleichung – der Art von (8) – ergeben wird. Der soeben geschilderte Ausgang von Behauptungen über bestimmte Zahlen und die *darauf* angewendete Ersetzungsmethode sind der Grund dafür, dass man sagen kann, die Verwendung von Buchstaben als Zahlenvariablen (die zum Ausdruck der Allgemeinheit dienen sollen) beruhe auf der Verwendung von Zahlzeichen als Individuenkonstanten (die für bestimmte Zahlen stehen).

Allerdings baut (7) als universelle Generalisierung insbesondere auf einer Vereinbarung für die Verwendung der Buchstaben „a“, „b“ und „c“ auf, die festlegt, dass es sich dabei eben um Zeichen handelt, die zum Ausdruck einer Verall-

gemeinerung gebraucht werden. Um diese Vereinbarung oder Regel explizit zu machen, kann man einen Hinweis darauf in (7) mit hinzunehmen und den Satz:

(7*) Welches auch die Zahlen a , b und c seien, $(a + b) \cdot c = a \cdot c + b \cdot c$

bilden (dafür kann man sich auch anderer Ausdrucksweisen bedienen wie etwa „für alle Zahlen a , b und c gilt, dass ...“). Für den wortsprachlichen „Vorspann“ in (7*) kann man nun eine eigene Notation einführen,¹⁸ die die „Bindung“ der Variablen ausdrückt:

(7**) $\forall_x \forall_y \forall_z [(x + y) \cdot z = x \cdot z + y \cdot z]$.

Wichtig bei (7**) ist, dass dies genau die Art und Weise ausdrückt, wie nach Frege das *Verhältnis* zwischen generellen Sätzen und ihren besonderen Fällen, nämlich den entsprechenden (Mengen von) singulären Sätzen, in Zeichen zu veranschaulichen ist. Generelle Sätze sind nämlich nicht unabhängig vom Sprechen über Gegenstände. In ihnen ist immer – bedeutungsmäßig oder, wenn man so will, „wahrheitsbedingungs-mäßig“ – ein Rückverweis auf singuläre Sätze mitgegeben. Dies wird in der logischen Notation im Anschluss an Frege durch die Verwendung von Buchstaben explizit gemacht, welche Gegenstände nur unbestimmt andeuten – und aufgrund dessen dann auch dadurch, dass darin Zeichen für Begriffe ausschließlich prädikativ vorkommen.

Im Nachlassstück *Logische Allgemeinheit*, das der vierte Teil der *Logischen Untersuchungen* hätte werden sollen, vergleicht Frege (NL, 279 f.) die wortsprachlichen Sätze:

(ϑ_1) Alle Menschen sind sterblich,

(ϑ_2) Jeder Mensch ist sterblich

und

(ϑ_3) Wenn etwas ein Mensch ist, ist es sterblich

miteinander und bemerkt, dass die Ausdrucksweise von (ϑ_3), wo die Allgemeinheit durch die unbestimmt andeutenden Pronomina „etwas“ und „es“ ausgedrückt

¹⁸ Freges „Höhlungszeichen“, das in Verbindung mit Frakturbuchstaben als begriffsschriftliches Gegenstück zu diesem Vorspann fungiert, wird hier durch den Allquantor „ $\forall$ “ wiedergegeben, wobei die in der Arithmetik zum Ausdruck der Allgemeinheit dienenden Buchstaben durch die in der modernen Logik üblichen Individuenvariablen „ x “, „ y “, „ z “ ersetzt werden.

wird, logisch denjenigen von (ϑ_1) und (ϑ_2) , in denen dies durch die Worte „alle“ und „jeder“ geschieht, vorzuziehen sei, weil im Ausgang von (ϑ_3) der Übergang zu besonderen Fällen – d. h. der *Schluss* vom Allgemeinen auf das Besondere – unmittelbar vollzogen werden könne, und zwar dadurch, dass „die unbestimmt andeutenden Satzteile durch bestimmt bezeichnende“ ersetzt würden. So kann man aus (ϑ_3) z. B. den Satz:

(N) Wenn Napoleon ein Mensch ist, ist Napoleon sterblich

ableiten.¹⁹ Natürlich folgt (N) „inhaltlich“ auch aus (ϑ_1) oder (ϑ_2) , die mit (ϑ_3) sinn- gleich sind. Aber dies lässt sich nicht durch eine einfache syntaktische Transformation ausdrücken.

12.9 Eigennamen als Teile von komplexen Begriffsausdrücken

Die *grammatisch einfachen* Sätze (ϑ_1) und (ϑ_2) sind in der traditionellen Logik – in Ermangelung einer scharfen Unterscheidung zwischen grammatisch-syntaktischer und logisch-semantischer Form – irreführend als *logisch einfach* aufgefasst worden, d. h. als Sätze, die „der Relation nach“ bloß ein Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat, zwischen Zugrundegelegtem und vom Zugrundegelegten Ausgesagtem, aufweisen. Wir haben jedoch gesehen, dass aus (ϑ_2) – zumindest über (ϑ_3) – etwas über z. B. Napoleon folgt. Keine derartige Folgerung kann aus dem singulären Satz:

(S) Sokrates ist sterblich

gezogen werden. In (S) wird das Prädikat „ist sterblich“ auf denjenigen Gegenstand angewendet, der durch den Eigennamen „Sokrates“ benannt wird. In (ϑ_2) , wo dasselbe Prädikat vorkommt, wird nichts benannt. Das grammatische Subjekt „jeder Mensch“ fungiert nicht als ein benennender Ausdruck. Und das Begriffswort „Mensch“, das davon den inhaltlichen Teil bildet, weist hierbei seiner se-

¹⁹ Im Anschluss an diese Stelle fährt Frege (NL, 280) folgendermaßen fort: „Wegen dieser Möglichkeit des Überganges vom Allgemeinen zum Besondern sind Ausdrücke der Allgemeinheit mit unbestimmt andeutenden Satzteilen allein für uns brauchbar; aber wenn wir auf ‚etwas‘ und ‚es‘ beschränkt wären, könnten wir nur ganz einfache Fälle behandeln. Es liegt nun nahe, die Weise der Arithmetik anzunehmen, indem wir als unbestimmt andeutende Satzteile Buchstaben wählen: ‚Wenn a ein Mensch ist, ist a sterblich‘.“

mentischen Rolle gemäß eine Art von impliziter „Prädikativität“ auf, die man explizit macht, wenn man „jeder Mensch“ umformuliert z. B. als „jedes, was ein Mensch ist“, wo bereits das Wort „Mensch“ den inhaltlichen Teil des prädikativen Ausdrucks „ein Mensch ist“ bildet. Ein grundlegender Unterschied zwischen (9₂) und (S) ist es also, dass (S) einen benennenden Ausdruck enthält, d. h. einen Ausdruck, der für einen *Gegenstand* steht, während das in (9₂) nicht der Fall ist.

Ein benennender Ausdruck braucht aber nicht unbedingt die Position des grammatischen Subjekts einzunehmen. Ein solcher kann z. B. auch im Satzprädikat – als ein Teil davon – enthalten sein, so wie etwa der Ausdruck „die Venus“ in:

(8) Der Abendstern ist die Venus

oder der Eigenname „Schweden“ in:

(9) Stockholm ist die Hauptstadt von Schweden.

Vergleichen wir (8) mit:

(10) Der Abendstern ist ein Planet.

Hier tritt nach dem „ist“ kein benennender, sondern ein klassifizierender Ausdruck auf, und wir können feststellen, dass (8) und (10) formal – d. h. aufgrund des bloßen Umstands, dass die Kopula im ersten Fall um einen benennenden bzw. identifizierenden Ausdruck, im zweiten um einen klassifizierenden Ausdruck ergänzt wird – ein durchaus verschiedenes inferentielles Potential aufweisen. Während sich z. B. aus Satz (8) und

(11) Der Morgenstern ist die Venus,

der genauso wie (8) den prädikativen Ausdruck „ist die Venus“ enthält,

(12) Der Abendstern ist der Morgenstern

ableiten lässt, folgt aus Satz (10) und

(13) Der Mars ist ein Planet,

der genauso wie (10) den prädikativen Ausdruck „ist ein Planet“ enthält, keineswegs

(14) Der Abendstern ist der Mars,

obwohl (14) auf dieselbe Weise aus den Subjektausdrücken von (10) und (13) gebildet wird wie (12) aus denjenigen von (8) und (11). Man sieht also, dass es ein wesentlicher logischer Unterschied ist, ob die Kopula – wie in (8) – um einen „Gegenstandsnamen“ oder – wie in (10) – um ein „Begriffswort“²⁰ ergänzt wird.

Satz (9) lässt uns eine weitere von Freges neuen Thesen erkennen. Sie lautet, dass aus logischer Sicht ein Satz wie (9) nicht an die grammatische Subjekt/Prädikat-Deutung gebunden zu bleiben braucht, der zufolge etwa in (9) über Stockholm als dem Referenten des grammatischen Subjekts ausgesagt wird, dass ihm die Eigenschaft *die Hauptstadt von Schweden zu sein* zukommt, die dann als der Inhalt des grammatischen Prädikats anzusehen ist. Vielmehr ist (9) – logisch durchaus gleichberechtigt – auch als eine Aussage über Schweden *analysierbar*. Denkt man nämlich in (9) den Eigennamen „Schweden“ durch andere benennende Ausdrücke (etwa durch andere Staatsnamen) ersetzbar, so erhält man als einen konstanten Teil das Satzfragment „Stockholm ist die Hauptstadt von ...“, das als ein Ausdruck der Eigenschaft *etwas zu sein, dessen Hauptstadt Stockholm ist* aufgefasst werden kann. Denn vervollständigt man es zu einem Satz, z. B. durch den Namen „Norwegen“, bekommt man etwas Falsches, ergänzt man es durch „Schweden“, bekommt man etwas Wahres. Es lässt sich also sagen, dass Schweden unter den Begriff, der durch den konstanten Teil „Stockholm ist die Hauptstadt von ...“ bedeutet wird, fällt, nicht aber Norwegen. Dann aber kann man (9) genauso gut in „Schweden“ als logisches Subjekt und „Stockholm ist die Hauptstadt von ...“ als logisches Prädikat (als Ausdruck des Begriffs *etwas, dessen Hauptstadt Stockholm ist*) zerlegen, wie in „Stockholm“ als logisches Subjekt und „... ist die Hauptstadt von Schweden“ als logisches Prädikat. Was als logisches Subjekt und was als logisches Prädikat auftritt, wird in diesem Fall durch eine Analyse entschieden, die nicht der grammatischen Subjekt/Prädikat-Unterscheidung folgen muss, sondern sich vor allem an der Frage zu orientieren hat, was wovon ausgesagt wird; und dabei spielt die Unterscheidung von Begriff und Gegenstand – bzw. von einem etwas-aussagenden und einem etwas-benennenden Ausdruck – eine grundlegende Rolle. Sowohl „Stockholm“ als auch „Schweden“ bedeuten *Gegenstände*, und sowohl „... ist die Hauptstadt von Schweden“ als auch „Stockholm ist die Hauptstadt von ...“ bedeuten *Begriffe*. Für die Wahrheit von (9) ist es nur von Bedeutung, ob der in Frage kommende Gegenstand unter den in Frage kommenden Begriff fällt. Ob dabei die Bezeichnung des Gegenstands an der grammatischen Subjektstelle vorkommt, erachtet Frege als rhetorisches Beiwerk. Man sieht das auch daran, dass (9) denselben Gedanken ausdrückt wie

²⁰ Da es sich beim Begriffswort „Planet“ um ein Substantiv handelt, das einen „Sortalbegriff“ bedeutet, verlangt die deutsche Grammatik zudem die Verwendung eines unbestimmten Artikels.

(9*) Schweden ist dasjenige (Land), dessen Hauptstadt Stockholm ist.

Wenn dem so ist und wenn, wie Frege denkt, der Gedanke – und nicht der Satz²¹ – der eigentliche Wahrheitsträger ist, dann ist es für das Schließen aus *dieser* Wahrheit irrelevant, ob in deren Ausdruck der Eigename „Schweden“ an der grammatischen Subjektstelle vorkommt – wie in (9*) – oder nicht – wie in (9). Für die *Wahrheit* des Gedankens, den (9) und (9*) ausdrücken, ist es natürlich nicht irrelevant, welches die Gegenstände sind, auf die man hier sprachlich Bezug nimmt, wobei eine notwendige Bedingung für die Möglichkeit der Bezugnahme darin liegt, dass man in (9) und (9*) benennende Ausdrücke verwendet. Und für den *Gedanken* selbst ist außerdem nicht irrelevant, wie man auf diese Gegenstände Bezug nimmt. Denn man kann auf Stockholm auch mit der Kennzeichnung „die größte Stadt Skandinaviens“ Bezug nehmen, die aber auf eine andere Weise auf Stockholm hinführt (vgl. WB, 234) bzw. einen anderen Sinn hat als der Eigename „Stockholm“; so dass ihre Einsetzung für „Stockholm“ in (9) oder (9*) den Satzsinne – den ausgedrückten Gedanken – ändert (und dasselbe tritt natürlich auch bei der Ersetzung von „Schweden“ durch einen sinnverschiedenen, wenn auch referenzgleichen singulären Terminus wie etwa „das größte Land Skandinaviens“ ein).

Bei einem Satz, in dem mehrere Ausdrücke benennend verwendet werden, sind also verschiedene logische Analysen in „logisches Subjekt“ („Gegenstandsdruck“) und „logisches Prädikat“ („Begriffsdruck“) möglich. Da in (9) *prima facie* zwei benennende Ausdrücke vorkommen, nämlich die Eigennamen „Stockholm“ und „Schweden“, sind mindestens die zwei erwähnten Analysen möglich. Diese lassen sich allerdings dadurch in einer dritten Analyse zusammenfassen, dass man beide mit Eigennamen ausgefüllten Stellen zugleich als veränderlich auffasst (also unbesetzt denkt), und dadurch als konstanten Satzteil den zweifach ergänzungsbedürftigen Ausdruck „... ist die Hauptstadt von ...“ erhält. Diese Zerlegungsweise kann man nun um den Gesichtspunkt erweitern, dass man nicht mehr nur das als Prädikat betrachtet, was durch ein einziges logisches Subjekt zu einem Satz ergänzt wird, sondern auch das, was einer mehrfachen Ergänzung bedarf, um einen wahrheitswertfähigen Ausdruck hervorzubringen. Solche mehrfach ergänzungsbedürftigen Satzteile können dann „mehrstellige Prädikate“ genannt und als Bezeichnungen von Relationen aufgefasst werden (Frege nennt sie zwar nicht so, aber diese Auffassung geht auf ihn zurück; vgl. bereits BS, § 9f.). Dann haben wir in (8) – bei *dieser* Analyse – das zweistellige Prädikat „... ist die Hauptstadt von ...“ und die zwei logischen Subjekte „Stockholm“ und „Schweden“. Die Analogie zum traditionellen Prädikatbe-

21 (9) und (9*) sind ja sprachlich verschiedene Sätze.

griff ergibt sich nun daraus, dass man auch in diesem Fall davon reden kann, dass etwas von etwas ausgesagt (prädiziert) wird: In (8) ist dies nämlich die *Relation*, die zwischen einem Staatsgebilde und der Stadt, die den Sitz seiner zentralen Institutionen beherbergt, besteht, die von den *Gegenständen* Stockholm und Schweden ausgesagt wird. Da es jedoch nicht beliebig ist, welcher Gegenstand welche Position in der Relation einnimmt (ob nämlich behauptet wird, dass Stockholm die Hauptstadt von Schweden sei, oder Schweden die Hauptstadt von Stockholm), spricht man hier genauer von einem geordneten Paar von Gegenständen. In (9) wird also, wenn man es so analysiert, unsere Relation von dem geordneten Paar (Stockholm, Schweden) prädiziert. Und unter den zweistelligen Begriff, den der Relationsausdruck „ist die Hauptstadt von“ bedeutet, fallen weiter z. B. die geordneten Paare (Oslo, Norwegen), (Kopenhagen, Dänemark) usw. Sollte bei der Analyse eines Satzes der Ausdruck einer Relation zwischen drei, vier usw. Gegenständen herauskommen, spricht man entsprechend von einem geordneten Tripel, Quadrupel usw. von Gegenständen.

Bei genauerem Hinsehen merkt man jedoch, dass auch die Wortverbindung „die Hauptstadt von Schweden“, von dem der Eigenname „Schweden“ nur ein Teil ist, selbst ein benennender Ausdruck ist. Sie bezieht sich als Kennzeichnung auf denselben Gegenstand, auf den sich das Wort „Schweden“ als Eigenname bezieht. (9) kann also *auch* als eine Identitätsaussage analysiert werden, in der zwei singuläre Termini das als Identitätsausdruck verstandene „ist“ flankieren. Das „ist“ hat hier – wie bei dieser Analyse klar wird – den Sinn von „ist dasselbe wie“, „ist nichts anderes als“ und kann daher durch das Gleichheitszeichen wiedergegeben werden: „Stockholm = die Hauptstadt von Schweden“. Freges Ersetzungsmethode lässt sich nun auch auf die Kennzeichnung „die Hauptstadt von Schweden“ anwenden. Dadurch zerfällt sie in den Funktor „die Hauptstadt von ...“, der diejenige Funktion bedeutet, die Staaten als Argumente auf deren Hauptstädte als Funktionswerte abbildet, und den Eigennamen „Schweden“, der somit als ein Argumentausdruck aufzufassen ist.

12.10 Die Durchsichtigkeit der sprachlichen und der logischen Formen

Betrachten wir schließlich noch die Sätze:

(15) Sokrates war ein Lehrer von Platon

und

(16) Platon war ein Schüler von Sokrates.

Nach der traditionellen Betrachtungsweise handelt es sich bei (15) und (16) um zwei Sätze, in denen sowohl verschiedene Subjektausdrücke – „Sokrates“ in (15) und „Platon“ in (16) – als auch verschiedene Prädikate – „ist ein Lehrer von Platon“ in (15) und „ist ein Schüler von Sokrates“ in (16) – vorkommen. Diese Analyse ist in bestimmten Hinsichten berechtigt, aber nicht in der Lage, die Implikationsbeziehungen zwischen (15) und (16), die ja schon intuitiv einleuchten, zu explizieren. Das sieht man besonders deutlich, wenn man (15) und (16) gemäß dieser Analyse formalisiert: „F(a)“ und „G(b)“ in der Sprache der modernen Logik oder „S₁ ist ein P₁“ und „S₂ ist ein P₂“ in derjenigen der traditionellen. Doch weder „F(a)“ hat logisch etwas mit „G(b)“ zu tun, noch „S₁ ist ein P₁“ mit „S₂ ist ein P₂“. Die traditionelle Analyse verbleibt also ausgerechnet dann auf der grammatischen Oberfläche, wenn es darum geht, die Folgerungsbeziehungen zu untersuchen, in die (15) und (16) eintreten können. Denn sie trägt keinerlei Rechnung dafür, dass mit (15) und (16) *dasselbe* gesagt wird und hierbei *über dasselbe* gesprochen wird oder – mit anderen Worten –, dass damit derselbe *Gedanke* ausgedrückt (und als wahr hingestellt) wird und hierbei auf dieselben *Gegenstände* Bezug genommen wird.

Anstatt die grammatischen Strukturelemente des Satzes als logische Bausteine anzusehen, aus denen eine Behauptung zusammenzufügen ist, geht Frege vom ganzen Satz als der kleinsten sprachlichen Einheit aus, die eigenständig in einem Schlusszusammenhang eine Rolle spielt. Bereits das Kontextprinzip deutete an, dass erst ein ganzer Satz und nicht schon ein Satzteil – sofern dieser nicht selbst schon ein wahrheitswertfähiger Satz ist – als Ausdruck eines Gedankens, d. h. eines als wahr oder falsch beurteilbaren Inhalts und somit, wenn dieser *wahr* ist, eines Erkenntnisinhalts (NL, 286) auftreten kann. Frege gewinnt die Gedankenteile und damit die Einteilung in Begriffe und Gegenstände durch eine Zerlegung des in Frage kommenden Gedankens²², wobei die Begriffe und Gegenstände nicht selbst schon Gedankenteile sind, sondern durch solche Zerlegungen erst „gegeben“ oder „bestimmt“ werden.²³ Das kann allerdings nur anhand der Analyse eines Satzes geschehen, der den betreffenden Gedanken ausdrückt. Denn wir haben nach Frege keinen anderen Zugang zu einem Gedanken als durch einen Satz (NL, 288).²⁴ Bei der Zerlegung ist dann natürlich der Satzbau ausschlag-

²² Vgl. dazu den Beitrag von Ricketts in diesem Band.

²³ Zur Frage nach den Gedankenteilen bzw. den Teilen des Satzsinnns vgl. Polimenov 2013; zur Frage danach, wie der Sinn eines Ausdrucks dessen Referenz festlegt vgl. Künne 2010, Kap. 1, § 2.2.

²⁴ Das Fassen eines Gedankens fällt für Frege mit dem *Verstehen* eines (diesen Gedanken ausdrückenden) Satzes zusammen (vgl. NL, 250, 279).

gebend (GGF, 36),²⁵ aber eben nicht die grammatische Unterscheidung zwischen Subjekt und Prädikat. Es kann beim Ausdruck eines Gedankens, wie dargelegt, je nach Analyse und nach Satztyp bald dies, bald das als logisches Subjekt oder Prädikat aufgefasst werden.²⁶

Für die Behandlung von (15) und (16) bedeutet dies: Wenn wir darin übereinkommen können, dass (15) und (16) dasselbe sagen bzw. denselben Gedanken ausdrücken, dann folgt daraus, dass die traditionelle Analyse damit falsch liegt, dass sie annimmt, dass in (15) und (16) verschiedene *logische* Subjekte und Prädikate vorliegen; denn aufgrund der anerkannten Gedankengleichheit²⁷ von (15) und (16) muss als ausgemacht gelten, dass (15) und (16) sich (i) auf dieselben Gegenstände beziehen und (ii) von diesen dasselbe aussagen müssen, wenn sie denselben „Sachverhalt“ darstellen sollen. Es müssten in (15) und (16) also entweder dieselben oder zumindest sinngleiche *logische* Subjekte und Prädikate Anwendung gefunden haben. Am nächsten liegt es daher, unabhängig von der jeweiligen Wortstellung erst einmal alle benennenden Ausdrücke als logische Subjekte zum Tragen kommen zu lassen, denn es liegt auf der Hand, dass in beiden Sätzen, wenn auch an verschiedenen Stellen, genau dieselben Eigennamen vorkommen, und dass infolgedessen letztendlich auch von denselben Gegenständen die Rede ist. In (15) wird also nicht nur über Sokrates, sondern auch über Platon gesprochen, und in (16) nicht nur über Platon, sondern auch über Sokrates. Die traditionelle Logik verdeckt dies jedoch durch ihr Festhalten an der grammatischen Subjekt/Prädikat-Unterscheidung.

Um kenntlich zu machen, dass die benennenden Ausdrücke in (15) und (16) dieselben sind, sollte man beide Sätze daher so formalisieren, dass man sie in je zwei singuläre Termini (Gegenstandsausdrücke) und ein zweistelliges Prädikat (Relationsausdruck) zerlegt und dafür entsprechende Buchstaben wählt: „R(a,b)“ und „Q(b,a)“, wobei „a“ für „Sokrates“, „b“ für „Platon“, „R(..., ...)“ für „... war ein Lehrer von ...“ und „Q(..., ...)“ für „... war ein Schüler von ...“ steht. Bei „R(a,b)“ und

25 Vgl. auch FB, 7: „In dem Ausdruck erkennen wir die Funktion dadurch, daß wir ihn zerlegt denken; und eine solche mögliche Zerlegung wird durch seine Bildung nahe gelegt.“

26 Frege selbst betrachtete seine Methode, vom ganzen Satz als „Urteilsausdruck“ und nicht vom grammatischen Subjekt und Prädikat als „Begriffsausdrücken“ auszugehen, als entscheidend für die Herausbildung des Unterschieds zwischen seiner logischen Theorie und der in der Tradition entwickelten Logik, einschließlich der Algebra der Logik (ZBS, 5; NL, 273).

27 Frege erörtert in seinen Argumenten öfter Kriterien für Gedankengleichheit (auf die aus Platzgründen hier nicht eingegangen werden kann), vgl. FB, 13 f.; SB, 32; NL, 213; WB, 128, 234 ff., 240; GED, 65 (vgl. dazu auch Polimenov 2013, 22). Eine besondere Stellung nimmt ein Kriterium ein, das Frege deshalb als objektiv erachtet, weil es nicht auf kognitive Einstellungen verweist, sondern als Basis die Folgerungen aus sinnvollen Sätzen nimmt (vgl. WB, 105 f., aber auch bereits BS, 2 f.).

„Q(b,a)“ sieht man schon an den Zeichen, dass hierin von denselben Gegenständen die Rede ist, allerdings noch nicht, dass dasselbe von ihnen ausgesagt wird. Damit ist zumindest Teil (i) der Aufgabe, im Hinblick auf ihre logischen Strukturen die Gedankengleichheit von (15) und (16) durchsichtig zu machen, gelöst, denn in den symbolischen Übersetzungen „R(a,b)“ und „Q(b,a)“ kommen ja dieselben Subjekte zur Anwendung, obwohl sie dabei zwei verschiedene zweistellige Prädikate ergänzen. Dies mag genügen, um auch am Beispiel eines Satzes, mit dem keine Identitätsaussage gemacht wird, Freges Abkehr von der Orientierung an der grammatischen Subjekt/Prädikat-Unterscheidung zu erläutern.

Was (ii) angeht – nämlich nicht nur zu erklären, wie in (15) und (16) auf dieselben Gegenstände Bezug genommen wird, sondern auch wie von ihnen dasselbe ausgesagt wird –, so ist hier im Unterschied zu (i), wo eine formale Erklärungsstrategie möglich ist, eher eine inhaltliche Analyse geboten. Denn in (15) und (16) bzw. in „R(a,b)“ und „Q(b,a)“ kommen ja nicht dieselben Prädikate vor, wie darin dieselben singulären Termini vorkommen. Hier muss man also auf den Inhalt bzw. die Definitionen der Begriffswörter „Lehrer“ und „Schüler“ zurückgreifen. Man sieht dann: Es handelt sich dabei um Ausdrücke von konversen Relationen, denn es gilt notwendig: $\forall x \forall y [R(x,y) \leftrightarrow Q(y,x)]$. Daher lassen sich bei Vertauschen der Positionen der singulären Termini die zwei Prädikate „R(..., ...)“ und „Q(..., ...)“ für einander einsetzen, ohne dass dadurch die Beschreibung eines neuen Sachverhalts entstünde.

12.11 Ausblick: Formale Begriffe

Von besonderer Bedeutung für die weitere Erörterung der Begriffe *Begriff* und *Gegenstand* ist die These des frühen Wittgenstein, dass es sich dabei um „formale Begriffe“ handelt (vgl. LPA, 4.126–4.12721). Im Unterschied zu den gewöhnlichen Begriffen wie *Stein*, *Baum*, *Mensch*, *Haus* usw., die wir verwenden, um Realien in der Welt zu beschreiben, sind die formalen Begriffe, zu denen auch *Tatsache*, *Sachverhalt*, *Relation*, *Eigenschaft*, *Komplex*, *Funktion*, *Zahl* u. a. zählen, solche, die man in der Logik – ohne sich freilich darüber im Klaren gewesen zu sein, dass sie keine genuin weltbezogenen Begriffe sind – verwendet hat, um die logischen Strukturen in der Sprache zu beschreiben, die diese erst befähigen, die Welt zu repräsentieren. Im Unterschied zu Begriffen wie *Satz*, *Prädikat*, *Name*, *Kennzeichnung*, *Zahlwort*, bei denen der Sprachbezug explizit ist, merkt man bei den formalen Begriffen nämlich nicht auf den ersten Blick, dass man damit eben nicht wie gewöhnlich über die Welt spricht, sondern sich reflektierend auf dieses

Sprechen über die Welt und letztlich auf den formalen Rahmen, in dem die sprachliche Repräsentation der Welt vor sich geht, bezieht.

Literatur

- Aristoteles (De Interpretatione): Hermeneutik / Peri hermeneias. Griechisch – deutsch, hg., übers. u. erläutert v. Weidemann, Hermann, Berlin / Boston 2015.
- Carl, Wolfgang (1982): Sinn und Bedeutung. Studien zu Frege und Wittgenstein, Königstein/Ts.
- Frege, Gottlob (1914): Logik in der Mathematik. Nach der Mitschrift von Rudolf Carnap. Unter Mitwirkung von v. Bülow, Christopher und Parakenings, Brigitte, hg. v. Gabriel, Gottfried. In: Tolkdorf, Stefan / Tetens, Holm (Hg.), In Sprachspiele verstrickt – oder: Wie man der Fliege den Ausweg zeigt, Berlin / New York 2010, 467–491.
- Geach, Peter, T. (1968): History of the corruptions of logic. In: ders.: Logic Matters, Berkeley, Los Angeles 1972, 44–61.
- Holenstein, Elmar (1983): Die Bedeutung von Bedeutung bei Frege. Ein philologischer Essay. In: Conceptus XVII (No. 40–41), 65–74.
- Kerry, Benno (1887): Über Anschauung und ihre psychische Verarbeitung. Vierter Artikel. In: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie 11, 249–307.
- Kienzler, Wolfgang (2009): Begriff und Gegenstand. Eine historische und systematische Studie zur Entwicklung von Gottlob Freges Denken, Frankfurt am Main.
- Künne, Wolfgang (2010): Die Philosophische Logik Gottlob Freges. Ein Kommentar mit den Texten des Vorworts zu *Grundgesetze der Arithmetik* und der *Logischen Untersuchungen I–IV*, Frankfurt am Main.
- Kutschera, Franz v. (1989): Gottlob Frege. Eine Einführung in sein Werk, Berlin, New York.
- Leibniz, Gottfried W. (1704): Neue Abhandlungen über den menschlichen Verstand. Französisch und deutsch, hg. v. Engelhardt, Wolf v. / Holz, Hans H., Frankfurt am Main 1961.
- Lorenzen, Paul (1965): Methodisches Denken. In: ders., Methodisches Denken, Frankfurt am Main, 24–59.
- Polimenov, Todor (2013): Teile des Sinns und Teile der Bedeutung. In: Wismarer Frege-Reihe 02/2013, 11–31.
- Rohr, Tabea (2020): Freges Begriff der Logik, Paderborn.
- Tugendhat, Ernst / Wolf, Ursula (1983): Logische-semantische Propädeutik, Stuttgart.